



Kanton St. Gallen

Mitwirkung



Gemeinde Oberriet

Sondernutzungsplan

Rehag

Abbau und Deponie Typ B

Nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c) 4. Abbau- und Deponiestandort PBG.

Besondere Vorschriften

Vom Gemeinderat Oberriet erlassen am

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

.....

.....

Öffentlich aufgelegt vom bis am

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am

Der Amtsleiter:



BPU Kasper
Mättelstrasse 16
3122 Kehrsatz

T. 079 434 14 39
kasper.heinz@outlook.com



IMPERGEOLOGIE AG
Geologie und Umweltfragen

Impergeologie AG
Untergasse 19
8888 Heiligkreuz / Mels

T. 081 723 59 13
info@impergeologie.ch



büro widmer
Beratende Ingenieure für Verkehr, Umwelt, GIS

Büro Widmer AG
Bahnhofplatz 76
8500 Frauenfeld

T. 052 722 16 84
mail@buero-widmer.ch



wälli

Ingenieure

Wälli AG Ingenieure
Auerstrasse 23
9435 Heerbrugg

T. 058 100 90 02
heerbrugg@waelli.ch

Beilage 1

Projekt Nr.: 3102-1276
Format: A4

Gezeichnet:	Erstellt: 30.04.2024
Kontrolliert:	Geändert: -

Inhaltsverzeichnis

Vorbehalt übergeordnetes Recht	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich, Bestandteile und Verbindlichkeit	3
Art. 3 Abbau- und Deponienutzung und Betriebsregelung	3
Art. 4 Erschliessung	4
Art. 5 Bauten und Anlagen während des Betriebs	4
Art. 6 Ausmass / Begrenzung	4
Art. 7 Etappierung und Fristen	5
Art. 8 Ökologischer Ausgleich	5
Art. 9 Endgestaltung	5
Art. 10 Garantie / Sicherheit	6

Vorbehalt übergeordnetes Recht

Soweit der Sondernutzungsplan nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung trifft, bleiben die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde vorbehalten.

Art. 1 Zweck

Mit dem Sondernutzungsplan soll der Betrieb des Abbaus und der Deponie Typ B - Rehag ermöglicht werden. Der Sondernutzungsplan regelt den Geltungsbereich, den Betrieb, die Erschliessung, die Bauten und Anlagen, Ausmass und Begrenzung, die Etappierung und Fristen, den ökologischen Ausgleich, die Endgestaltung sowie über die Leistung einer Sicherheitsgarantie.

Art. 2 Geltungsbereich, Bestandteile und Verbindlichkeit

Der Sondernutzungsplan und der damit verbundene Abbau und die Deponie gelten für das in den Situationsplänen als „Perimeter Abbau- und Deponiegebiet“ umgrenzte Gebiet. Alle in der Legende zu den einzelnen Plänen als Festlegungen bezeichneten Planelemente sowie die besonderen Vorschriften sind verbindlich. Alle übrigen Planelemente sind wegleitend.

Sondernutzungsplan:

Beilage 0:	Planungsbericht	
Beilage 1:	Besondere Vorschriften	
Beilage 2:	Ausgangszustand	Situation 1:500
Beilage 3:	Betriebszustand - Etappierung Abbau	Situationen 1:1'000, Schnitte 1:1'000
Beilage 4:	Betriebszustand - Abbau	Situation 1:500
Beilage 5:	Betriebszustand - Etappierung Deponie	Situationen 1:1'000, Schnitte 1:1'000
Beilage 6:	Endzustand	Situation 1:500

Art. 3 Abbau- und Deponienutzung und Betriebsregelung

Für die Abbau- und Deponienutzung dient das gesamte in den Plänen als „Perimeter Abbau- und Deponiegebiet“ ausgeschiedene Gebiet. Der Abbau und die Deponierung von Material sind nur in den ausgewiesenen Gebieten zulässig.

In den Kompartimenten Typ B ist die Ablagerung von Typ B zugelassenem Material (Inertstoffe), nach den Bestimmungen der VVEA gemäss Anhang 5, Ziffer 2, zulässig. Die Kompartimente Typ B sind in den Plänen mit „Kompartiment Typ B“ festgelegt.

Für die Anpassung an das umliegende Gelände darf Typ A zugelassenes Material (Aushub- und Ausbruchmaterial), nach den Bestimmungen der VVEA gemäss Anhang 3, Ziffer 1, verwendet werden. Die Anpassungsbereiche sind in den Plänen mit „Geländeanpassung mit unverschmutztem Aushub“ festgelegt.

Zur Sicherstellung dieser Forderung erfolgt eine Eingangskontrolle und Buchführung über das angelieferte Material.

Als Öffnungszeiten gelten:

Januar / Februar / November / Dezember 07:30 – 11:50 Uhr / 13:00 – 16:30 Uhr

März - Oktober 07:00 – 11:50 Uhr / 13:00 – 17:00 Uhr

In Ausnahmefällen kann die Politische Gemeinde Oberriet eine Ablagerungsbewilligung ausserhalb der ordentlichen Zeiten bewilligen. Vorbehalten bleiben zudem Arbeiten ausserhalb dieser Zeiten in Notfällen (z.B. bei Hochwasser, Rutschungen, usw.)

Art. 4 Erschliessung

Die verkehrsmässige Erschliessung erfolgt ab der Churerstrasse (Kantonsstrasse Nr. KS1a). Die Erschliessung des Standortes wird durch eine temporäre Ergänzung der bestehenden Brücke und des Weges "Strasse im Rehag" gewährleistet. Der übrige Teil wird durch eine Baupiste erschlossen. Der Verlauf und das Ausmass der Baupiste sind abhängig von der jeweiligen Etappe.

Nach dem Abschluss des Betriebs werden die Zufahrt und die Installationsflächen wieder fachgerecht rückgebaut, rekultiviert bzw. der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Ein Teil der Baupisten werden als Forstwege ausgebildet und zur Waldbewirtschaftung belassen.

Art. 5 Bauten und Anlagen während des Betriebs

Zulässig sind Bauten und Anlagen sofern diese für den geordneten Abbau- und Deponiebetrieb erforderlich sind. Die Errichtung der Bauten und Anlagen erfolgt innerhalb der in den Plänen bezeichneten Bereiche.

Für die gesamte Dauer der Abbau- und Deponienutzung sind die Zufahrt, der Installationsplatz, die Stütz- und Lärmschutzmauer, das Schutzgerüst sowie das Doppeltor nötig. Auf dem Installationsplatz sind weitere Einrichtungen für den Abbau- und Deponiebetrieb erforderlich. Dazu zählen ein Platz für Reparatur und Wartung, Büro-, Aufenthalts- und Materialcontainer sowie die Waage und die Radwaschanlage.

Weitere temporäre Bauten und Anlagen werden etappenweise errichtet und betrieben. Dazu zählen die Aufbereitungs-, Abbau- oder Deponie-, Zwischenlager- und Installationsfläche und das Absetz- und Rückhaltebecken.

Innerhalb der Aufbereitungs-, Deponie- oder Abbau-, Zwischenlager- und Installationsfläche erfolgen die Arbeiten der jeweiligen Abbau- oder Deponieetappe. Dies sind der Abbau, das Deponieren, die Aufbereitung (Sieben), der Umschlag und das Zwischenlagern von Material.

Art. 6 Ausmass / Begrenzung

Der Abbau darf maximal bis zu der im Plan „Betriebszustand – Abbau“ mit „Kote UK Abbau“ festgelegten Tiefe erfolgen. Die Abbaukote kann höher liegen, wenn das Material im untersten Teil eine wirtschaftlich ungenügende Qualität aufweist.

Für die Deponie werden die zulässige Begrenzung und der Umfang durch die Höhenlinien im Situationsplan „Endzustand“ festgelegt. Die angegebenen maximalen Höhen geben die maximale Terrainoberfläche nach fertiggestellter Rekultivierung und erfolgter Materialsetzung an.

Art. 7 Etappierung und Fristen

Die Etappierung ist in den Plänen „Betriebszustand - Etappierung Abbau“ und „Betriebszustand - Etappierung Deponie“ festgelegt.

Es gelten die folgenden Fristen:

- Vorbereitungsarbeiten: 1 Jahr
- Abbau: 5 Jahre
- Deponie: 15 Jahre
- Rückbau/Abschluss: 1 Jahr

Die erforderlichen Waldrodungen sind auf die Etappierung abzustimmen und dürfen entsprechend frühestens 1 Jahr vor den anstehenden Arbeiten durchgeführt werden.

Sollte sich abzeichnen, dass die Fristen nicht eingehalten werden können, weil zu wenig geeignetes Material zur Verfügung steht, so ist dem Gemeinderat und den zuständigen kantonalen Fachstellen möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.

Bei einem längeren Betrieb der Deponie als vorgesehen, ist die Anpassung des Sondernutzungsplans spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Frist durch den Grundeigentümer einzuleiten.

Art. 8 Ökologischer Ausgleich

Die beanspruchte Fläche umfasst jenes Gebiet, in welches für die Abbau- und Deponienutzung aus-
geschieden ist. Dies umfasst den als „Perimeter Abbau- und Deponiegebiet“ festgelegte Bereich.

Die Deponiefläche Typ B beträgt 10'065 m². Der vom Kanton geforderte ökologische Ausgleich von 15% ergibt eine Fläche von 1'510m². Die zusätzliche Ersatzaufforstungsfläche beträgt 5'006 m². Dieser Überschuss von 3'496 m² kann bei einem anderen Projekt angerechnet werden.

Art. 9 Endgestaltung

Im Situationsplan „Endzustand“ ist die Endgestaltung festgelegt.

Die Rekultivierung erfolgt etappenweise und unmittelbar nach Abschluss der Auffüllung unter Bei-
zug einer Bodenbaubegleitung. Offene Flächen werden auf ein Minimum begrenzt oder bei länger
dauerndem Zustand mit einer Zwischenbegrünung versehen. Bei Ansaat und Bepflanzung werden
ausschliesslich heimische, standortgerechte Arten verwendet.

Die Rekultivierung erfolgt gemäss dem Technischen- und Umweltbericht (B13) Kap. 4.10.2. Die
FSKB Rekultivierungsrichtlinien 2021 sind berücksichtigt. Das Kantonsforstamt und das Amt für Na-
tur, Jagd und Fischerei werden bei Beginn von Rekultivierungsetappen informiert.

Die Abnahme der Endgestaltung erfolgt unter Einbezug der kantonalen Stellen (AFU, ANJF).

Art. 10 Garantie / Sicherheit

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach Androhung Ersatzmassnahmen anordnen. Die Leistung einer Sicherheitsgarantie wird über die Betriebsbewilligung geregelt. Über den darin festgelegten Betrag kann nur mit Zustimmung des Amtes für Umwelt (AFU) verfügt werden.

Die Robert König AG als Betreiberin ist verantwortlich für den Betrieb des Abbaus und der Deponie Rehag.

Kriessern, 30. April 2024